

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMU zur „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“

vom 19. Januar 2021

Präambel

Der heimische Energieträger Holz ist durch seine breite, nachhaltige Verfügbarkeit und der daraus resultierenden günstigen Heizkosten wie auch durch das hohe CO₂-Einsparpotenzial eine wichtige Säule der Energiewende am Wärmemarkt, wie auch sein aktueller Anteil an der im Wärmesektor bereitgestellten erneuerbaren Energie zeigt.

Das Problem der Luftverunreinigung durch Staubemissionen aus der Holzverbrennung hat sich durch die Einführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungen (1. BImSchV) deutlich reduziert. Die 1. BImSchV hat die Grenzwerte für neue Festbrennstofffeuerungen in zwei Stufen (2010 und 2015) erheblich verschärft und regelt für Altanlagen Übergangsfristen, die bis zum Jahr 2025 greifen. Seither liegen die rückwirkend korrigierten Staubemissionen aus Holzfeuerungen nicht mehr über denen des Straßenverkehrs, sondern kontinuierlich darunter, wie das Umweltbundesamt (UBA) im Jahr 2018 durch die Korrektur seiner Emissionsfaktoren bestätigte. Weiterhin wurden die Ableitbedingungen für Holzfeuerungen bereits in 2010 deutlich verschärft.

Der Trend bei den Staubemissionen ist bei Holzfeuerungen seit 2010 absolut und relativ rückläufig. Durch zusätzliche über die 1. BImSchV angestoßene Maßnahmen wie beispielsweise Aufklärung und Überprüfung der Betreiber und ihres Brennstoffes durch die Schornsteinfeger, ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Bevor man das Risiko eingeht, durch weitere Verschärfungen in der 1. BImSchV positive klimarelevante Entwicklungen wie den Einbau emissionsarmer Holzfeuerungen zu behindern, sollte man den Vollzug der aktuellen gesetzlichen Regelungen auf breiter Ebene voranbringen und dann evaluieren, ob es überhaupt einer weiteren Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zur Luftreinhaltung bedarf.

Die Bundesregierung fördert durch die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) die Verwendung der erneuerbaren Energie Holz im Gebäudebereich. Holz steht für 65 % der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Es ist nahezu CO₂-neutral und wird zu ca. 90 % als heimische Ressource aus den nachhaltig bewirtschafteten Wäldern Deutschlands gewonnen. Die thermische Verwertung von Holz findet derzeit in ca. 11 Mio. Einzelraumfeuerstätten und in ca. 0,9 Mio. Heizkesseln statt.

Der BDH setzt sich für den beschleunigten Austausch veralteter Holzfeuerstätten sowie den Einbau moderner emissionsarmer und effizienter Holzfeuerstätten nach der Stufe 2 der 1. BImSchV ein. Eine verstärkte Nutzung von Holz trägt wesentlich zur Zielerreichung der Bundesregierung beim Klima- und Ressourcenschutz bei. Diese Zielsetzung der Verbände ist identisch mit der Zielsetzung der Bundesregierung, die den Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt weiter erhöhen möchte, bei gleichzeitiger Absenkung von Immissionen und Emissionen.

Mit den neuen Regelungen im vorliegenden Entwurf werden die Ziele der Bundesregierung aber konterkariert, da neue überzogene technische Anforderungen an die Ableitung von Rauchgasen von Holzfeuerungsanlagen eingeführt werden sollen.

Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen des BDH zum vorliegenden Entwurf.

Allgemeines

In der Begründung zum Referentenentwurf ist unter I. „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ die Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch die Nutzung von Festbrennstofffeuerungen durch unzureichende Ableitbedingungen aufgeführt, welche vermehrt zu Beschwerden bei den zuständigen Vollzugsbehörden führen. Genaue Angaben über die Anzahl der Beschwerden und deren Ursachen werden nicht genannt.

Weiterhin werden in I. geruchlose und für das menschliche Auge unsichtbare Schadstoffe als Grund für die Verschärfung der Ableitbedingungen genannt. Auch hier ist nicht angegeben, ob moderne Holzfeuerungen nach der Stufe 2, bei denen bereits die verschärften Ableitbedingungen aus der Überarbeitung der 1. BImSchV von 2010 zur Anwendung kommen, zu solchen Auswirkungen führen.

Es ist somit nicht geboten, gravierende Änderungen in den Ableitbedingungen von Holzfeuerungsanlagen vorzunehmen, bevor Nachweise zu den vorgenannten Aussagen vorliegen.

Im einleitenden Teil des Entwurfs ist unter E. „Erfüllungsaufwand“ angegeben, dass die Neuregelungen im Entwurf zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft führen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Neuregelungen sind oftmals - sofern sie überhaupt durchführbar sind - mit erheblichen Mehrkosten verbunden, wie die Ausführungen im weiteren Verlauf der Stellungnahme zeigen.

Zu § 19 (1)

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet werden, muss

1. firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist;
2. bei einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen; bei einer größeren Gesamtwärmeleistung sind der Umkreis und die Mindesthöhe über den Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen im Umkreis nach Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu bestimmen.

Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde. Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.

Die Vorgaben der firstnahen Anordnung sowie der „Überragung“ des Firsts um 40 cm in Absatz (1) Nummer 1. führen dazu, dass die Anordnung der Austrittsöffnung eines Schornsteins, welcher horizontal nur wenig vom First entfernt ist, nicht mehr realisiert werden kann. In der Anlage 1 sind Abbildungen zu finden, welche die Problematik für Gebäude mit Dachneigungen von 60°, 45°, 30°, 20° und einem Flachdach verdeutlichen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass ein Hausschornstein die Dachoberfläche aus statischen und baurechtlichen Gründen nur um maximal 3,0 m überragen darf. Größere Längen sind nur mit erheblichen Aufwendungen möglich, welche bei freistehenden Schornsteinen zur Anwendung kommen (Schornsteine mit statischen Hilfskonstruktionen wie z. B. Stahlträgern). Insbesondere bei bestehenden Gebäuden, in denen eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe nachträglich errichtet wird, lassen sich die Neuregelungen aus dem Entwurf oftmals nicht realisieren.

Weiterhin hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in ihrem Auslegungskatalog, Stand 23.06.17 unter 3. auf der Seite 8 die Begriffe „Errichtung“ und „wesentliche Änderung“ so ausgelegt, dass der Austausch eines alten fossilen Heizkessels durch einen modernen Holzheizkessel eine Errichtung ist. Der Austausch des alten Kessels wäre somit in vielen Gebäuden, bei denen eine firstnahe Mündung des Schornsteins nicht gegeben ist, nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Und dies, obwohl eine hohe Förderung über das BEG gewährt wird.

Ausnahmeregelungen sind in § 19 Absatz (1) an die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 für das Einzelgebäude verknüpft. Wie die Abbildungen in der Anlage 2 zeigen, führt die Anwendung der VDI-Richtlinie bei einer nicht-firstnahen Austrittsöffnung des Schornsteins ebenfalls zu keiner Lösung bzw. zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand in der Ausführung. Weiterhin werden wichtige Gegebenheiten vor Ort, wie das Emissionsverhalten der Feuerstätte, die Nutzungsdauer der Feuerstätte sowie der Abstand des Gebäudes bis zum Nachbargebäude,

nicht berücksichtigt. Diese Aspekte sollten in einer Ausnahmeregelung berücksichtigt werden.

Im letzten Satz des § 19 Absatz (1) wird vorgegeben, dass der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden muss, sofern schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden können. Diese Vorgabe lehnen wir ebenfalls ab. Zum einen kann vor Ort nicht ohne weiteres bestimmt werden, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, und zum anderen ermöglicht die VDI 3781 Blatt 4 - wie bereits im Vorabschnitt beschrieben - nur eine strömungstechnische Betrachtung der Ableitung der Abgase. Die Emissionen der Feuerstätte, welche entscheidend für die Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind, werden in der VDI 3781 Blatt 4 nicht berücksichtigt. In der VDI 3781 Blatt 4 werden alle Ab-/Rauchgase gleichbehandelt, egal ob es sich hierbei um Abgase aus einer industriellen Feuerung oder Rauchgase aus einer kleiner Holzfeuerstätte der Stufe 2 handelt.

Die bisher gängige Vorgehensweise, mit der die Ursachen einer Beschwerde im Einzelfall vor Ort untersucht werden, haben sich bewährt. Eine allgemein gültige Regelung in der 1. BImSchV ist somit nicht erforderlich.

Änderungsvorschläge

In § 19 Absatz (1) sind Ausnahmeregelungen aufzunehmen, welche bei einem gelegentlichen Betrieb der Feuerstätte, bei der Errichtung einer emissionsarmen Feuerstätte oder in einem Gebäude mit großem Abstand zum Nachbargebäude zum Einsatz kommen. In diesen Fällen sollten die Regelungen in § 19 Absatz (2) für wesentlich geänderte Feuerungsanlagen zur Anwendung kommen.

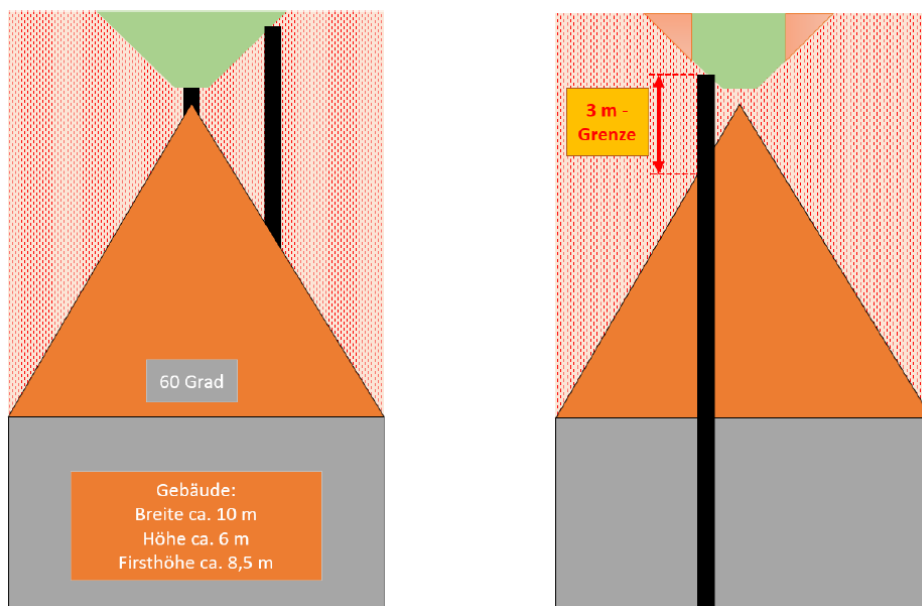
Die Kriterien der Ausnahmeregelungen sollten einfach nachvollziehbar, durch den Schornsteinfeger leicht prüfbar und losgelöst von der VDI 3781 Blatt 4 sein. Wichtig ist insbesondere, dass in den Kriterien das Emissionsverhalten der Feuerstätte erfasst wird und nicht nur eine rein strömungstechnische Betrachtung erfolgt, so wie in der VDI 3781 Blatt 4. Über den Ausschuss VDI 3781 Blatt 4.1 wurden bereits Vorschläge zur Definition einer emissionsarmen Holzfeuerungsanlage erarbeitet, welche auch den möglichen Einsatz eines Partikelabscheiders miteinbeziehen. Diese Vorschläge sollten in den Ausnahmeregelungen zu § 19 Absatz (1) Berücksichtigung finden.

Da es sich bei der ersten Verordnung zur Änderung der 1. BImSchV nur um eine „kleine Novelle“ handelt und die „große Novelle“ der 1. BImSchV in Kürze ansteht, sollte die Überarbeitung des § 19 im Rahmen der großen Novelle und nicht vorab erfolgen. Dies würde auch den notwendigen Zeitraum schaffen, die Ausnahmeregelungen zu § 19 Absatz (1) zu definieren und in den Status „Stand der Technik“ zu überführen. Des Weiteren bestehen scheinbar noch große Unklarheiten in der Definition einer „Errichtung“ und einer „Wesentlichen Änderung“ einer Feuerungsanlage. Diesbezüglich sollte die Zwischenzeit genutzt werden, rechtliche Klarheit hierüber zu schaffen.

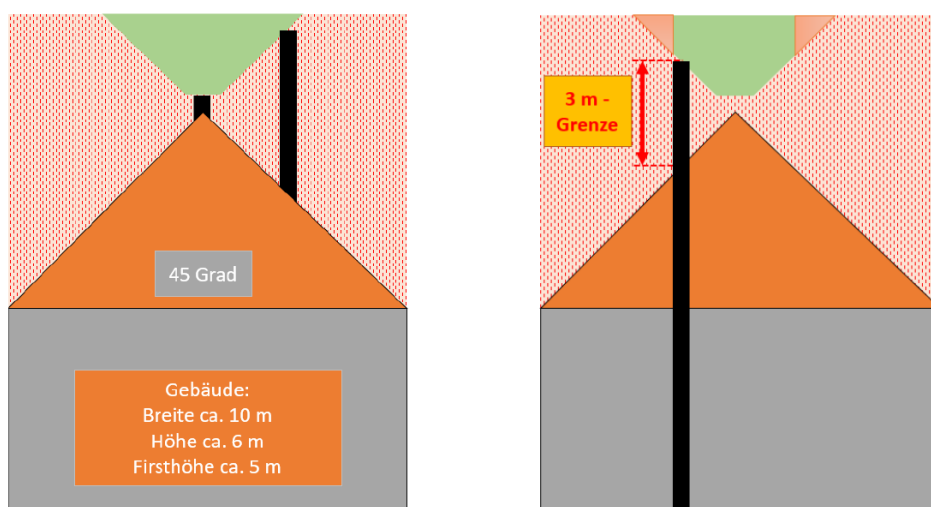
Anlage 1 (Quelle ZIV)

Im Folgenden sind typische Ein-/Zweifamilienhäuser mit unterschiedlichen Dachneigungen dargestellt. Das jeweils grüne Feld zeigt den Bereich, in dem die Austrittsöffnung des Schornsteins entsprechend den neuen Vorgaben in § 19 (1) liegen muss. Der „3 m Pfeil“ verdeutlicht die maximal mögliche Übertagung des Schornsteins über Dach von 3 m.

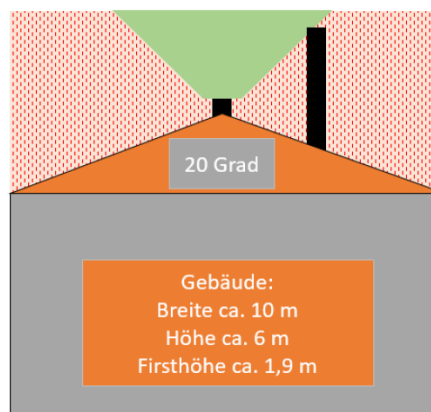
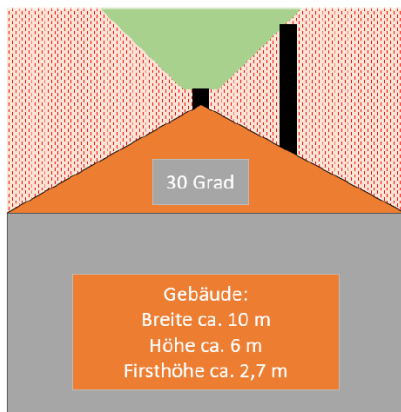
Typisches Ein-/Zweifamilienhaus mit einer Dachneigung von 60 °



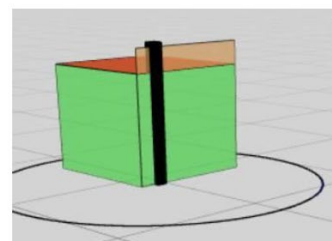
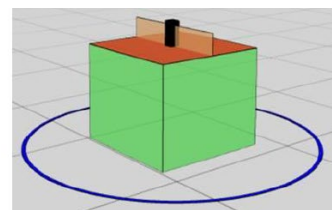
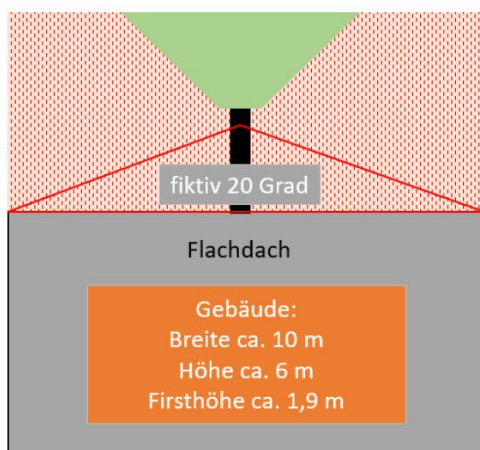
Typisches Ein-/Zweifamilienhaus mit einer Dachneigung von 45 °



Typische Ein-/Zweifamilienhäuser mit einer Dachneigung von 30° und 20°



Typisches Ein-/Zweifamilienhaus mit Flachdach



Anmerkung: Ein Außenschornstein ist nach § 19 (1) nicht möglich.

Anlage 2 (Quelle ZIV)

Die folgenden beiden Abbildungen zeigen, dass die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 für das Einzelgebäude ebenfalls zu keiner umsetzbaren Lösung führen, wenn die Mündung des Schornsteins horizontal vom First entfernt liegt.

